zu errichten.[146] Dies wird auch in der Einleitung zu den Testamenten erwähnt:

«... nachdem in den gemeinen geschribenen rechten vil und mancherley weeg testament und lezten willen aufzurichten gesezt, die alte aber besonder zugehörige wesentlich stuckh und zierlichkeiten erfordern, deren unsere unterthanen als der mehrer theil einfältig und solche rechten und zierlichkeiten unerfahrene leuth wenig wissenschaft haben ...».[147]

Sinn und Zweck eines Testaments war laut Landsbrauch das Seelenheil des Testierers, welcher alles Gute, das ihm im Leben widerfahren war, vergelten sollte. Auch das Vermachen eines Teils des Erbguts an die Kirche oder an ein Spital wurde den Untertanen zugestanden.

Testierfähig waren, wie ausdrücklich erwähnt, Männer und Frauen, die jedoch die vorgeschriebenen Formen einhalten mussten. Die Testierfähigkeit war in Hinblick auf Alter und Geisteszustand eingeschränkt. Personen unter 14 Jahren durften nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Obrigkeit ein Testament aufrichten. Geisteskranke und geistesschwache Personen ebenso wie Blinde, Taube und

fol. 8v: Im hier gezeigten Erbfall war der verstorbene Mann zweimal verheiratet und hinterlässt Kinder und Enkel aus beiden Ehen (Seite 32).

fol. 9r: Das darauf folgende Beispiel zeigt den Fall, bei dem das Erbgut des verstorbenen Grossvaters vollständig auf die Enkel verteilt wird, da die Erbberechtigten der mittleren Generation ebenfalls verstorben sind (Seite 33).

fol. 9v: Bei der vorgängig illustrierten Erbschaftsangelegenheit wird der Besitz des verstorbenen Grossvaters zu gleichen Teilen auf die fünf Enkelkinder verteilt (Seite 34).

fol. 10r: Ein eher seltener Fall wird mit dem Beispiel Nr. 8 veranschaulicht. Hier erbt der Enkel das Gut seines verstorbenen Grossvaters, da sein Vater ebenfalls verstorben ist. Die noch lebenden Urgrosseltern, aber auch die Tante und der Onkel gehen indes leer aus (Seite 35).

136) Vgl. Beck, Eheliches Güterrecht, S. 114.

137) So wurde es auch in der Freiherrschaft Sax-Forsteck gehalten; vgl. Aebi, Landsbrauch Sax-Forsteck, S. 91.

138) Vgl. Beck, Eheliches Güterrecht, S. 115.

139) LB fol. 32r.

140) LB fol. 36r.

141) Vgl. Koziol, Helmut; Welser, R.: Grundriss des bürgerlichen Rechts. Band 11. Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht. 6. Auflage, Wien, 1982, S. 240.

142) LB fol. 37v.

143) LB fol. 38r.

144) LB fol. 39r.

145) Vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. Band 1, Berlin, 1971, S. 974. Im deutschen Recht waren Testamente unbekannt; vgl. Siegel, Deutsches Erbrecht, S. 134.

146) Vgl. Burmeister, Vorarlberger Landsbräuche, S. 97.

147) LB fol. 39r.